

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 7

Vereinsnachrichten: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jenes fehlgeschlagenen Inquisitionsversuches nicht, bis er eines jener Hefte an den Erziehungsrath ausliefern konnte. Die treuen Schüler schafften wol die letztern auf die Seite; aber der Aufsatz des jetzigen Antiquars M. wurde aus einem Jauchetrog gefischt, und der berüchtigte Bernhard Hirzel in Pfäffikon sorgte dafür, dass der gewaschene corpus delicti seine Wirkung that: der Erziehungsrath suspendierte Hrn. Sieber in seiner Lehrthätigkeit für die Dauer von 5 Jahren.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 1. Februar.)

28. Ertheilung der Venia legendi für Herrn Dr. Glogau, Lehrer an den höhern Schulen in Winterthur, an der philos. Fakultät I. Sektion der Hochschule.

29. Die Gesetzesvorlage betreffend das Unterrichtswesen mit der Weisung an den Kantonsrath wird zu allfälliger Berathung und Rückäusserung den Bezirksschulpflegen und Schulkapiteln übermittelt.

30. Wahlgenehmigung: Hr. G. Schmid von Hedingen, Verweser in Schottikon, zum Lehrer in Niederweningen.

31. Zuschrift an den Reg.-Rath betreffend Raumbeschaffung für das kantonale Gymnasium im Kantonsschulgebäude.

32. Das Kadettenkorps an der Kantonsschule wird auf Beginn des neuen Schulkurses aufgehoben unter theilweiser Erweiterung des Turnens namentlich auch mit Rücksicht auf die Waffenübungen.

33. Abänderung des Lehrplans für den Unterricht im Zeichnen am kantonalen Gymnasium.

34. Der Erziehungsrath ersucht Hrn. Dr. Wettstein das Provisorium der Seminardirektion weiter zu bekleiden, bis nach der dreijährigen Integralerneuerung der Behörden eine definitive Wahl stattfinden kann.

35. Wahl des Herrn Meli von Bergamo zum Lehrer für neuere Sprachen und des Herrn Uehli von Andelfingen zum provis. Lehrer für das Spinn- und Webfach am Technikum in Winterthur.

36. Genehmigung folgender Wahlen der Stadtschulpflege Zürich für das Lehrerinnenseminar:

Hr. Dr. A. Weiler zum Lehrer der Mathematik;

Hr. Dr. J. Bächthold zum Lehrer der deutschen Sprache und Geschichte.

Schulnachrichten.

Zürich. Enge beschloss die unentgeltliche Verabreichung sämmtlicher Lehrmittel an die Schüler.

— **Uster.** (Korresp.) Das Schulkapitel Uster hat letzten Freitag in sehr zahlreicher Versammlung einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1) Es spricht dem h. Erziehungsrathe die Anerkennung dafür aus, dass er die definitive Besetzung der Seminardirektorstellte energetisch förderte und den um das zürcherische Schulwesen hoch verdienten Hrn. Dr. Wettstein in Vorschlag brachte für eine Amts dauer, wie sie auch für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten nach Analogie der verfassungsmässigen sechsjährigen Amts dauer der Volksschullehrer als Norm betrachtet wurde. — Mit diesem Dank verbindet es die Bitte, es möchte die Behörde beim h. Kantonsrath Rekurs erheben gegen den Entscheid des h. Regierungsrathes betreffend die Festsetzung der Amts dauer des Seminardirektors, und so eine authentische Interpretation der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen veranlassen, eventuell sich alle Rechte bei den Bundesbehörden wahren.

2) Das Kapitel spricht in einer Adresse an Hrn. Dr. Wettstein die Hoffnung und das Vertrauen aus, dass er sich durch die bittern Erfahrungen nicht entmuthigen lasse, dass er im Seminar verbleibe und dem Kanton auch in Zukunft seine Dienste weihe.

3) Mittheilung an die übrigen Schulkapitel.

Das Schulkapitel ist der Ansicht, dass der Konflikt zwischen den obersten Verwaltungsbehörden in der Auslegung der Gesetze nicht fort dauern dürfe. Es hätte gerne den direkten Weg der Petition an den h. Kantonsrath betreten, allein es lag die Befürchtung nahe, dass man ihm Befangenheit und Parteilichkeit vorwerfen werde. Dann ist klar, dass der Rekurs in der Hand des Erziehungsrathes eine schärfere und erfolgreichere Waffe ist. Die Befreiung des Rekurses aber wurde überzeugend dargethan durch

den Hinweis auf die Erwägung der Minderheit des Regierungsrathes, zu denen noch folgende Betrachtungen kommen:

a) Dass das Schulgesetz vom Jahre 1859 im Seminardirektor nicht nur den Verwalter, den Aufseher über Küche und Keller, Holzschoß und Waschhaus des Konvikts etc. erblickte, sondern zum Voraus und hauptsächlich den Lehrer und Pädagogen, geht allerdings in erster Linie aus der Thatsache hervor, dass dem Direktor eine lebenslängliche Anstellung eingeräumt und dass er zu 12—18 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet wurde. Allein das Gesetz machte ihn gleichzeitig verantwortlich für die richtige Ertheilung des gesammten Unterrichtes an der Anstalt, vornehmlich, dass derselbe mit den Bedürfnissen und Bestrebungen der Volksschule zusammenstimme. Um den Stand der Schulpraxis und die Anschauungen der Lehrerschaft des Kantons kennen zu lernen, öffnete man ihm alle Kanäle: Er ist von Amtes wegen Mitglied der Prosynode, der Abgeordnetenkonferenzen zur Begutachtung der Lehrmittel, Präsident der Kapitelspräsidenten-Versammlung, General-Berichterstatter über die Thätigkeit der Schulkapitele etc. — Diese Bestimmungen der bezüglichen Reglemente sind nicht abgeändert worden. Heute ist der Konvikt aufgehoben, die Früchte der Seminarliegenschaften werden grösstenteils vom Spitalamt bezogen; also kann und muss der Direktor um so mehr Lehrer und Leiter der Anstalt sein, da endlich die ganze Bewirthschaftung durch einen einzigen Knecht besorgt werden kann.

Wenn übrigens die neue Theorie richtig ist, warum wurde sie im Jahre 1869 nach Annahme des Wahlgesetzes nicht auch Herrn Fries gegenüber in Anwendung gebracht? Herr Fries wäre dann auf Lebenszeit Lehrer der Religion und Pädagogik geblieben; aber als Direktor hätte er von drei zu drei Jahren einer Erneuerungswahl unterworfen werden müssen. — Im Falle der Nichtwiederwahl wäre wol § 12 der Verfassung angerufen worden.

b) Will der Regierungsrath konsequent sein, so erhalten sämmtliche Professoren und Lehrer an den kantonalen Lehranstalten eine dreijährige Amts dauer, denn diese Beamten werden ja von Behörden gewählt. Wir zweifeln daran, dass ein solcher Beschluss gefasst und die Verantwortlichkeit für die Folgen desselben übernommen werde.

c) Der Entscheid wird grosse praktische Inkovenienzen haben. Gesetzt, es wäre die Wahl unterblieben, so hätte nach der Theorie des Regierungsrathes mit nächstem Mai Herr Dr. Wettstein doch nicht gewählt werden können; denn seine Amts dauer läuft mit 1880, diejenige des Regierungsrathes mit 1881 ab. Die sechsjährige Amts dauer des Herrn Wettstein ist Sache des gütlichen Uebereinkommens; wohin käme man aber, wenn bei der Beförderung eines Beamten an eine höhere Stelle der Ablauf der früheren Amts dauer abgewartet werden müsste?

d) Herr Dr. Wettstein trägt an den Verwicklungen keine Schuld. Er hat die Stelle mit reduzierter Amts dauer abgelehnt aus ehrenhaften Gründen. Sein Schritt war nicht klug, aber ehrenhaft. Das Lehrerseminar darf an Bedeutung neben das Technikum etc. gestellt werden; also soll ihm und seinem Vorsteher gleiches Recht werden.

e) Schon bisher wurde das Seminar in die politischen Strömungen hineingerissen! In Zukunft wird dies noch mehr der Fall sein, da man ja den Direktor zum Vasallen der Regierung degradirt.

Die dominirende Stellung des Seminars in den Dreissiger-Jahren stützte sich auf den überwiegenden Einfluss des Schulreformators Scherr. Im Jahr 1839 sollte die Anstalt vollständig isolirt werden. 1848 wurde sie in ihre früheren Rechte eingesetzt, 1854 wieder bekämpft, 1859 aber auf gesetzlichem Wege mit allen wünschbaren Kompetenzen ausgerüstet. — 1872 sollte das Seminar aufgehoben und akademische Lehrerbildung eingeführt werden. Das Projekt scheiterte, und heute wird der Seminardirektor bezüglich seiner Amts dauer auf die Linie der Waibel und Kanzlisten des Regierungsrathes gestellt. — Das Richtige zwischen dem früher allmächtigen Seminardirektor und dem gegenwärtigen einfachen Verwaltungsbeamten liegt aber gewiss in der Mitte. Diese bot der Antrag des Erziehungsrathes: Anstellung auf sechs Jahre mit den reduzierten Befugnissen, wie sie auf den Wunsch